



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg
Eilgutstraße 2
90443 Nürnberg

Az. 651ppi/009-2022#017
Datum: 14.03.2023

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Barrierefreier Ausbau Bahnhof Laufach“

in der Gemeinde Laufach

Bahn-km 78,726 bis 78,936

der Strecke 5200 Würzburg - Aschaffenburg

**Vorhabenträgerin:
DB Station&Service AG
Regionalbereich Süd,
Bahnhofsmanagement Würzburg
Bahnhofplatz 4
97070 Würzburg**

Auf Antrag der DB Station&Service AG, Regionalbereich Süd, Bahnhofsmanagement Würzburg (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Barrierefreier Ausbau Bahnhof Laufach“, in der Gemeinde Laufach, Bahn-km 78,726 bis 78,936 der Strecke 5200, Würzburg - Aschaffenburg, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1a	Erläuterungsbericht, Tektur vom 16.02.2023 28 Seiten inklusive Deckblatt	
2.1	Übersichtskarte vom 27.09.2022, Maßstab 1:100.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan vom 27.09.2022, Maßstab 1:5.000	nur zur Information
3a	Lageplan vom 16.02.2023, Maßstab 1:500	
4	Bauwerksverzeichnis vom 27.09.2022, 4 Seiten inklusive Deckblatt	
5	Grunderwerbsplan vom 27.09.2022, Maßstab 1:500	
6	Grunderwerbsverzeichnis vom 27.09.2022 3 Seiten inklusive Deckblatt	
7a	Querschnitte, Tektur vom 16.02.2023, Maßstab 1:100	
8	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan vom 27.09.2022, Maßstab 1:500	
9	Kabel- und Leitungsplan vom 27.09.2022, Maßstab 1:500	
10.1	Baugrundgutachten vom 27.09.2022	nur zur Information
10.2	Hydrologisches Gutachten vom 08.06.2022	nur zur Information
11	BoVEK Kurzkonzzept vom 27.09.2022	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
12	IVE Studie vom 27.09.2022	nur zur Information
13	Entbehrlichkeit Brandschutz vom 27.09.2022	nur zur Information
14	Schall und erschütterungstechnische Untersuchung vom 27.09.2022	nur zur Information
15.1	Erläuterungsbericht zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung vom 27.09.2022,43 Seiten inklusive Deckblatt	
15.2	Bestands- und Konfliktplan vom 27.09.2022, Maßstab 1:500	nur zur Information
15.3	Maßnahmenplan vom 27.09.2022, Maßstab 1:500	
15.4	Maßnahmenblätter vom 27.09.2022, 11 Seiten inklusive Deckblatt	
16.1	Entwässerungsplan vom 27.09.2022, Maßstab 1:500	
16.2	Entwässerungsberechnung vom 27.09.2022, 1 Seite	nur zur Information

Änderungen, die sich während des Plangenehmigungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der DB Netz AG wird gemäß § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG i.V.m. § 75 Abs.1 Satz 1 VwVfG und § 19 Abs.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die folgende wasserrechtliche Erlaubnis:

- Gehobene Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10 WHG i.V. m. § 15 WHG für das dauerhafte Einbringen von festen Stoffen (Spundwandverbau/ Bohrpfähle) in das Grundwasser (Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

- A.4.1** Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.
- A.4.2** Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme anfallender Abfall (z.B. Altschotter) ist mit Beginn der Baumaßnahme sukzessiv zur Verwertung oder ordnungsgemäßen Entsorgung schnellstmöglich zu beseitigen. Eine Zwischenlagerung des Abfalls, die über die nach Ziffer 8.12 im Anhang der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung genehmigungsfreie Lagerung auf dem Gelände der Entstehung bis zum Einsammeln hinausgeht, darf nicht erfolgen.
- A.4.3** Beeinträchtigungen von Versorgungsleitungen sind während der gesamten Bauzeit durch geeignete Baumaßnahmen zu vermeiden. Sie sind, soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, in Absprache mit den Leitungseigentümern und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Zeigt sich während der Bauausführung, dass Maßnahmen der Veränderung oder Verlegung von Versorgungsleitungen erforderlich werden, hat sich die Vorhabenträgerin frühzeitig mit den betreffenden Versorgungsunternehmen in Verbindung zu setzen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Die bestehenden vertraglichen Regelungen zwischen den Leitungseigentümern und der Deutschen Bahn AG sind zu beachten.
- A.4.4** Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Regelungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen“ vom 19.08.1970. MABI 1/1970 S. 2, zu beachten.

Sofern die Vorhabenträgerin den betroffenen Anwohnern während der Bauphase Ersatzwohnraum zur Verfügung stellt und anbietet, hat sie dies gegenüber der Plangenehmigungsbehörde in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Die im schalltechnischen Gutachten unter Punkt 6.2.2 angegebenen Einsatzzeiten der Arbeitsgeräte tags und nachts sind zwingend einzuhalten.

A.4.5 Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben. Gegenüber dem Landratsamt Aschaffenburg und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat diese Anzeige mindestens eine Woche vorher schriftlich zu erfolgen.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Barrierefreier Ausbau Bahnhof Laufach“ hat die Erneuerung des Außenbahnsteiges am Gleis 1 und den Neubau von Aufzugsanlagen zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 78,726 bis 78,936 der zweigleisigen, elektrifizierten Strecke 5200 Würzburg - Aschaffenburg in der Gemeinde Laufach.

B.1.1.1. Die beiden Streckengleise teilen sich im Bahnhofsbereich auf fünf Gleise auf, wobei auf Gleis 1 der Regionalverkehr der Hessischen Landesbahn verkehrt und auf Gleis 2 und 3 der Regionalverkehr der DB AG. Die Gleise 4 und 5 dienen als Abstell- und Ausweichgleise. Der Abstand zwischen den Gleisen 1 und 2 unterschreitet das Mindestmaß von 4,50 m um ca. 5-7 cm.

Der Bahnhof Laufach besteht aus zwei Bahnsteigen, einem Außenbahnsteig am Gleis 1 sowie einem Mittelbahnsteig zwischen Gleis 2 und 3.

Der bestehende Außenbahnsteig am Gleis 1 hat eine Bahnsteiglänge von ca. 222 m, eine Bahnsteighöhe von ca. 38 cm über Schienenoberkante (SO) und eine befestigte Bahnsteigbreite von ca. 3,74 m. Er ist mit einem Wetterschutzhaus ausgerüstet und östlich des Empfangsgebäudes vom Bahnhofsvorplatz aus stufenfrei zu erreichen. Entlang des Außenbahnsteiges ist eine Lärmschutzwand vorhanden, die im Bereich des Zugangs entsprechend versetzt angeordnet ist.

Der Bahnsteig entwässert derzeit mit Gefälle vom Gleis weg in den angrenzenden Grünstreifen.

Der Mittelbahnsteig wurde im Jahre 2014/2015 mit einer Länge von 210 m, einer Höhe von 76 cm über SO und einer Breite von 7,25 m erneuert. Dieser ist über eine Personenunterführung (PU) in km 78,770 erschlossen, die ebenfalls 2014/2015 errichtet wurde. Die PU ist jeweils über Treppenanlagen mit Einhausungen zu erreichen. Die Möglichkeit entsprechende Aufzugsanlagen zu errichten, wurde durch Blindöffnungen in der Unterführung bereits vorgesehen. Auch hier ist eine Wetterschutzanlage vorhanden. Der Bahnsteig hat eine innenliegende Entwässerungsrinne und ist an das öffentliche Entwässerungsnetz angeschlossen.

Zwischen Gleis 1 und Gleis 2 ist eine Tiefenentwässerung vorhanden.

B.1.1.2. Der vorhandene Außenbahnsteig wird komplett zurück gebaut und in gleicher Lage mit einer Bahnsteiglänge von 210 m (km 78,726 bis km 78,936), einer Breite von $\geq 2,50$ m und einer Höhe von 76 cm über SO neu errichtet. Die Sicherungslänge beträgt 215 m. Die Gründung erfolgt über Bohrpfähle, wobei die Bahnsteigfertigteile flach auf einem Kopfbalkenfundament gegründet werden.

Die Querneigung beträgt ca. 2 % vom Gleis weg. Das anfallende Oberflächenwasser wird an der Bahnsteighinterkante in einer Entwässerungsrinne gefasst und über eine neu zu errichtende Sammelleitung an den Schmutzwasserkanal der Gemeinde Laufach angeschlossen.

Der Bahnsteigzugang verbleibt in alter Lage und wird als Rampe mit ca. 8,80 m Länge, 2,40 m Breite und 6 % Längsgefälle barrierefrei ausgebildet.

Das vorhandene Wetterschutzhaus wird bauzeitlich rückgebaut und wiederverwendet. Zur Absturzsicherung des Geländesprungs an der Bahnsteigrückseite ist ein Holmgeländer mit einer Höhe von 1,00 m geplant. Zudem erfolgt die Erneuerung des taktilen Leitsystems im erforderlichen Umfang.

An der bestehenden Lärmschutzwand sind keine Anpassungen geplant.

Die beiden Treppenanlagen im Bereich der PU werden jeweils durch eine Aufzugsanlage mit einer Stahl-Glas-Einhausung ergänzt. Da am Mittelbahnsteig die bestehende Entwässerung durch den Aufzugsschacht unterbrochen wird, ist der Neubau eines Schachtes erforderlich. Weitere Anpassungen sind an der PU und dem vorhandenen Mittelbahnsteig nicht erforderlich.

Die vorhandenen Gleisanlagen werden ebenfalls nicht verändert.

Bezüglich der näheren Details und weiteren Maßnahmen wird im Übrigen auf den Erläuterungsbericht vom 16.02.2023 – plangenehmigte Unterlage 1a – und die weiteren genehmigten Unterlagen verwiesen.

B.1.2 Verfahren

Die DB Station&Service AG, (Vorhabenträgerin) hat mit Antrag vom 30.05.2022, Az. I.SP-S-IP2 AL, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Barrierefreier Ausbau Bahnhof Laufach“ beantragt. Der Antrag ist am 12.07.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, eingegangen.

Die Vorhabenträgerin wurde anschließend um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 30.09.2022 final vorgelegt.

Gemäß § 14a i. V. m. Anlage 1 des UVPG ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren die Stellungnahmen von den betroffenen Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Die Hessische Landesbahn GmbH hat mit Schreiben vom 21.10.2022, Az. 01-60 ihre Zustimmung erteilt.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Gemeinde Laufach Stellungnahme vom 24.11.2022
2.	Landratsamt Aschaffenburg Stellungnahme vom 22.11.2022, Az. GB 1/Ri
3.	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg Stellungnahme vom 09.12.2022, Az. 1.4-3535-AB-30576/2022
4.	Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH Stellungnahme vom 28.10.2022, ohne Az.

Aufgrund der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg und der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH wurde eine geringfügige Tektur der Unterlagen erforderlich.

Da der erneuerte Außenbahnsteig am Gleis 1 mit einer Länge von 210 m konzipiert ist, beinhaltet das Vorhaben zugleich dessen Verkürzung um ca. 12 m am westlichen Bahnsteigende. Eine interne Beteiligung des Referates 23 beim Eisenbahn-Bundesamt ergab, dass unter Kapazitätsgesichtspunkten keine Bedenken gegen den geplanten Rückbau bestehen.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und

3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Station&Service AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Gemäß der gesetzlichen Regelung in § 14a Abs. 1 Nr. 3 UVPG bedarf die Änderung einer sonstigen Bahnbetriebsanlage nach der Nummer 14.8 der Anlage 1 keiner Umweltverträglichkeitsprüfung, soweit sie den barrierefreien Umbau, die Erhöhung oder die Verlängerung eines Bahnsteigs zum Gegenstand hat.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der antragsgegenständlichen Planung ist die Herstellung der Barrierefreiheit für die Verkehrsstation Bf Laufach, um auch in kleineren Verkehrsstationen mit weniger als 1000 Ein-/Aussteigern die Stufenfreiheit zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist geplant, den Außenbahnsteig auf das Regelniveau von 76 cm über SO aufzuheben und die bestehende Personenunterführung mit Aufzügen auszustatten.

Insgesamt werden somit die Attraktivität und der Komfort des Personenverkehrs erheblich gesteigert.

Die Maßnahme ist damit im Sinne des Fachplanungsrechts „vernünftigerweise geboten“.

B.4.2 Stellungnahmen der Behörden und Stellen nebst dazugehöriger Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde

B.4.2.1 Gemeinde Laufach

Mit Schreiben vom 24.11.2022 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Im Zuge der Beteiligung der Gemeinde Laufach am Plangenehmigungsverfahren zum Bauvorhaben „Barrierefreier Ausbau des Hausbahnsteigs am Gleis 1 im Bahnhof Laufach“ der „DB Station & Service AG, Regionalbereich Süd, Bahnhofsmanagement Würzburg“ nehmen wir wie erbeten fristgerecht zum 25.11.2022 Stellung. Der Beschluss des „Bau-, Verkehr- u. Umweltausschusses“ der Gemeinde Laufach der öffentlichen Sitzung vom 14.11.2022 lautet:

Zum Antrag und den hierzu vorgelegten Planunterlagen der „DB Station & Service AG, Regionalbereich Süd, Bahnhofsmanagement Würzburg“ für das Bauvorhaben „Barrierefreier Ausbau des Hausbahnsteigs am Gleis 1 im Bahnhof Laufach“ besteht das gemeindliche Einvernehmen.

2. Im Zuge der Baumaßnahme sind die Hinweise der Gemeinde auf bauliche Veränderungen bezüglich Fahrkartenautomaten, Andienung der Aufzugkabine am Gleis 1 zu beachten. Ferner ist eine vertragliche Regelung zur Erlaubnis der Ableitung von anfallendem Oberflächenwasser zu treffen.

Den Auszug aus der Niederschrift fügen wir dieser Mail als Anlage bei. „Nach Abschluss der Beratung sind der zustimmenden Stellungnahme folgende Hinweise beizufügen:

1. Die Umsetzung des Fahrkartenautomaten ist der Art und Weise noch vorzunehmen, dass die Anzeige des Displays für alle Bahnkunden problemlos möglich ist. Die derzeitige Position ist so ungünstig gewählt, dass wenig Text und Informationen auf dem Display von der Bahnkundschaft erkannt werden kann.
2. Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist zwischen der „DB Station&Service AG, Regionalbereich Süd, Bahnhofsmanagement Würzburg“ und der Gemeinde Laufach vertraglich zu regeln. Hier liegt ein Honorarangebot eines Fachbüros zur hydraulischen Überrechnung vor.
3. Der Zugang zur Aufzugkabine am Gleis 1 ist zu überdenken, weil die Laufwege der Bahnkundschaft dorthin als zu umständlich erscheint.

Entscheidung:

zu 1.

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

zu 2.1

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Vorhabenträgerin sichert in ihrer Rückäußerung vom 09.12.2022 zu, dass eine kundenorientierte Versetzung des Fahrkartenautomaten im Zuge des weiteren Projektverlaufes untersucht wird.

zu 2.2

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Gemeinde Laufach hat im Nachgang mit Schreiben vom 26.01.2023 bestätigt, dass eine hydraulische Berechnung seitens des Abwasserzweckverbandes durchgeführt wurde und eine Einleitung in das Abwassernetz toleriert werden kann, sofern keine weiteren Flächen im Bahnhofsbereich hinzukommen. Da dies in Bezug auf die gegenständliche Planung nicht vorgesehen ist, ist in Bezug auf die erforderliche Einleitgenehmigung von einer grundsätzlichen Einigung zwischen der Gemeinde Laufach und der Vorhabenträgerin auszugehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen bezüglich der Einleitung und der anfallenden Gebühren privatrechtlich zu regeln sind.

zu 2.3

Die Forderung bezüglich einer Überprüfung der Zugangssituation wurde seitens der Vorhabenträgerin umgesetzt. Sie hat diesbezüglich in ihrer Rückäußerung vom 09.12.2022 nachvollziehbar ausgeführt, dass die geplante Wegführung jedoch nicht verändert werden kann. Die direkte Anbindung vom Aufzug an den Vorplatzbereich ist aufgrund des zu geringen Abstandes zwischen der Treppenanlage und dem ehemaligen Empfangsgebäude nicht möglich. Zudem steht die Lärmschutzwand einer solchen Lösung im Weg.

B.4.2.2 Landratsamt Aschaffenburg

Mit Schreiben vom 22.11.2022 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Zum o. g. Plangenehmigungsverfahren wurden im Landratsamt Aschaffenburg die Fachbereiche Immissionsschutz, Wasser- und Bodenschutz sowie die Behindertenbeauftragte und der Nahverkehrsbeauftragte gehört.

1. Seitens des **Immissionsschutzes** wurde wie folgt Stellung genommen:
Die DB Station & Service AG plant den barrierefreien Ausbau des Hausbahnsteigs am Gleis 1 im Bahnhof Laufach sowie zwei neue Aufzugsanlagen. Die Lärmsanierung wird in einem separaten Projekt realisiert.
- 1.1 Die erschütterungstechnische Untersuchung der Krebs+Kiefer Fritz AG belegt, dass im Tagzeitraum erhebliche Belästigungen im Sinne der DIN 4150-2 während der Verdichtungsarbeiten bei den gegebenen Abständen nicht zu erwarten seien. In der Nacht können erhebliche Belästigungen aufgrund von Gründungsarbeiten an den Immissionsorten innerhalb der Grenzabstände nicht ausgeschlossen werden. Deswegen solle soweit wie möglich auf nächtliche Arbeiten verzichtet werden. Ab einem Grenzabstand von 160/ 200 m (MI/WA) sei nicht mehr mit erheblichen Belästigungen zur Nachtzeit zu rechnen. Es werde empfohlen vor Beginn der schwingungsintensiven Bauarbeiten die Maßnahmen a) bis f) gemäß Abschnitt 6.5.4.3 der DIN 4150-2 zu ergreifen und wenn möglich weniger erschütterungsintensive Verfahren anzuwenden.

Gegebenenfalls sind den Anwohnern der nächstgelegenen Gebäude Ersatzwohnräume zur Verfügung zu stellen.

Gebäudeschäden nach DIN 4150-3 sind während der geplanten Verdichtungsarbeiten nicht zu erwarten. An IO 2 wurde während der Rammarbeiten eine vergleichsweise hohe Schwinggeschwindigkeit ermittelt, deshalb werde dort empfohlen vor Beginn der Bautätigkeiten Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen.

Das durchgeführte Schallgutachten der Krebs+Kiefer Ingenieure GmbH kommt zu dem Schluss, dass Überschreitungen der gebietspezifischen, unter Berücksichtigung der Vorbelastung korrigierten, Zumutbarkeitsschwelle aufgrund des Baulärms zu verzeichnen sind. Aufgrund der absehbaren Überschreitungen der nach AVV Baulärm gültigen Immissionsrichtwerte seien nach Ziffer 4.1 der AVV Baulärm technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Minderung von Baulärm zu ergreifen. Bei den Bautätigkeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass Belästigungen bei den Anwohnern auftreten, daher sind folgende Empfehlungen zur Minderung von Immissionen umzusetzen:

- Eine immissionsgerechte Planung soll sicherstellen, dass die während der Bauarbeiten bestehenden stationären Schallquellen in günstiger Weise gewählt werden.
- Soweit im Baustellenbereich stationäre Schallquellen betrieben werden und diese einen wesentlichen Beitrag zu Immissionskonflikten leisten, sind diese schalltechnisch abzuschirmen.
- Lärmarme Bauverfahren und Baumaschinen
- Beschränkung der Betriebszeiten von lärmintensiven Maschinen
- Information der Betroffenen über Baulärm
- Ein Baulärmverantwortlicher dient als Ansprechpartner vor Ort
- Aktive Schallschutzmaßnahmen, wie z.B. Schallschürzen, Kapselungen von Baumaschinen, Schallschirme, Schallschutzzelte, Einhausungen
- Bereitstellung von Ersatzwohnraum für Gebäude mit Beurteilungspegel > 60 dB(A) nachts

1.2 Beurteilung:

Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen Bedenken gegen die geplanten Baumaßnahmen, da während der Bauzeit nachts mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zu rechnen ist.

Daher sollten die oben genannten Schallschutzmaßnahmen und Erschütterungsbeschränkungen durch folgende Auflagen bei Umsetzung der Plangenehmigung beachtet werden:

1. Die im Erläuterungsbericht bzw. den entsprechenden Gutachten aufgeführten Schallminderungsmaßnahmen und Erschütterungsbeschränkungen zu den Baumaßnahmen sind umzusetzen.
2. Die Dauer der Maschineneinsatzzeit von lärmintensiven Geräten ist auf 2,5 h pro Tag und max. 2 h pro Nacht zu beschränken.
3. Bereitstellung von Ersatzwohnraum im Tagzeitraum (7:00 — 20:00 Uhr) für Bautätigkeit 2 (Neubauarbeiten)
 - Bahnhofstraße 8
4. Bereitstellung von Ersatzwohnraum im Nachtzeitraum (20:00 — 7:00 Uhr) für Bautätigkeit 2
 - Bahnhofstraße 8, Hauptstraße 89, Sudetenstraße 25
5. Bereitstellung von Ersatzwohnraum im Nachtzeitraum (20:00 — 7:00 Uhr) für Bautätigkeit 3 (Rammarbeiten)
 - Bahnhofstraße 3

2. Vom **Wasser- und Bodenschutz** wurde wie folgt Stellung genommen:
Zum jetzt vorgelegten Antrag gab es eine wasserrechtliche Voranfrage vom 08.03.2022. Nachdem u.a. die Niederschlagswasserbeseitigung noch unklar ist, wird diesbzgl. erneut auf unsere Ausführungen zur Voranfrage verwiesen:

Niederschlagswasserbeseitigung:

Die bisherige breitflächige Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Bereich des Außenbahnsteiges würde nach Umsetzung des Vorhabens in den Schmutzwasserkanal eingeleitet. Die Einleitung des Niederschlagswassers aus dem Bereich des Mittelbahnsteiges würde weiterhin in den Vorfluter erfolgen.

Dem Landratsamt Aschaffenburg - Untere Wasserbehörde - ist die bisherige Einleitung des Niederschlagswassers aus dem Bereich des Mittelbahnsteiges in den Vorfluter nicht bekannt. Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde sollte der Vorhabenträger erläutern, ob es sich bei der Einleitung um eine erlaubnisfreie Einleitung nach der TRENNOG handelt. Andernfalls wären entsprechende Unterlagen für ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen.

Im Übrigen verweisen wir auf die umfangreichen Ausführungen in der Mail des Wasserwirtschaftsamtes vom 17.11.2022 an den Vorhabenträger zu Unklarheiten in den Antragsunterlagen.

3. Ebenfalls seitens der **Behindertenbeauftragten** wurde wie folgt Stellung genommen:
Nach Rücksprache mit dem Vertreter des Vorhabenträgers der Bahn wurde bestätigt, dass die Merkmale der Barrierefreiheit, die die Deutsche Bahn auf ihrer Homepage vorgibt, in diesem Vorhaben erfüllt sind. Diese waren aus den Plänen und dem Erläuterungsbericht nicht ersichtlich. Insbesondere sind dabei der stufenfreie Zugang zu allen Bahnsteigen, Bahnsteighöhen von mindestens 55 cm und die taktile Wegeleitung zum Bahnsteig, inklusive des Blindenleitstreifens auf dem Bahnsteig zu nennen.
Mit Umsetzung dieser Merkmale zur Barrierefreiheit kann aus Sicht der Behindertenbeauftragten bestätigt werden, dass die Belange für Menschen mit Behinderung in diesem Vorhaben erfüllt sind.
4. Seitens des **Nahverkehrsbeauftragten** liegt folgende Stellungnahme vor:
Die Herstellung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum ist ein wichtiges Ziel, insbesondere in einer insgesamt alternden Bevölkerung und einer steigenden Zahl von mobilitätsbeeinträchtigten Menschen.
Dies gilt umso mehr für öffentliche Infrastruktureinrichtungen, die zur allgemeinen Nutzung auch für die vorgenannten Nutzer erreichbar sein müssen, somit insbesondere auch für Bahnhöfe und Bahnsteige.
Der hier geplante barrierefreie Ausbau des Hausbahnsteiges am Gleis 1 im Bahnhof Laufach trägt dem Rechnung und ist daher ausdrücklich zu begrüßen.

Entscheidung:

zu 1.1

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Aussagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

zu 1.2.1

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Vorhabenträgerin sichert in ihrer Rückäußerung vom 09.12.2022 zu, diese im weiteren Projektverlauf zu berücksichtigen.

Zudem wird seitens der Plangenehmigungsbehörde angemerkt, dass das Festsetzen von Nebenbestimmungen diesbezüglich nicht erforderlich ist, da die betreffenden

Schallminderungsmaßnahmen und Erschütterungsbeschränkungen im Erläuterungsbericht (plangenehmigte Unterlage 1a vom 16.02.2023, Seite 12 ff) explizit aufgeführt und somit zwingend umzusetzen sind.

zu 1.2.2

Der Forderung wird nicht entsprochen. Im schalltechnischen Gutachten vom 22.08.2022 werden die den schalltechnischen Berechnungen zu Grunde liegenden Bauzeiten beschrieben, deren Länge aufgrund der dem Baubetrieb auferlegten knappen Gesamtbauzeit unabdingbar für eine zeitgerechte Umsetzung des Projektes ist (siehe Unterlage 14.1, Punkt 6.2.2). Eine weitere Reduzierung der effektiven Bauzeiten ist zwar theoretisch möglich und würde für sich betrachtet auch zu niedrigeren Emissionen führen, hierdurch würde sich jedoch gleichzeitig die Gesamtarbeitszeit und damit die Anzahl der Tage bzw. Nächte, in denen lärmintensiv gebaut wird, deutlich erhöhen.

Bei der Prüfung eventueller weiteren Betriebszeitenbeschränkungen von Baumaschinen ist es zudem geboten, die Notwendigkeit einer raschen Durchführung des Vorhabens zu berücksichtigen. Aufgrund der verkehrlichen Bedürfnisse können Baumaßnahmen an Eisenbahntrassen häufig nur nachts stattfinden. Da an einem funktionierenden Bahnverkehr ebenfalls besondere öffentliche Interessen bestehen, gibt es meist keine Alternativen. Zudem darf – wie bereits bemerkt – hierbei auch nicht aus den Augen verloren werden, dass aus einer Verlängerung der Bauzeiten ebenfalls wieder Belastungen für die Anwohner resultieren. Insoweit gilt es daher, einen Interessenausgleich zu finden, der den gegensätzlichen Belangen jeweils bestmöglich Rechnung trägt. Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde ist dies hier der Fall, wobei nicht verkannt wird, dass sich die Baulärmproblematik letztendlich nur durch die Bereitstellung von Ersatzwohnraum für die am stärksten betroffenen Anwohner lösen lässt, was für diese wiederum zweifelsohne mit Erschwernissen bzw. Unannehmlichkeiten verbunden ist. Diesem Belang ist jedoch – wie bereits dargelegt – das öffentliche Interesse an einem sicheren Schienenverkehr und an einer möglichst ununterbrochenen Verfügbarkeit der Bahnstrecke gegenüberzustellen. Um sicher zu stellen, dass die im schalltechnischen Gutachten angegebenen Einsatzzeiten der eingesetzten Arbeitsgeräte tags und nachts nicht überschritten werden, wurde die Nebenbestimmung A.4.4. festgesetzt, wonach diese seitens der Vorhabenträgerin zwingend einzuhalten sind.

zu 1.2.3 bis 1.2.5

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Vorhabenträgerin sichert in ihrer Rückäußerung vom 09.12.2022 zu, dies im weiteren Projektverlauf zu berücksichtigen. Zudem wird seitens der Plangenehmigungsbehörde angemerkt, dass die betreffende Bereitstellung von Ersatzwohnraum im Erläuterungsbericht (plangenehmigte Unterlage 1a vom 16.02.2023, Seite 15) explizit aufgeführt und somit zwingend umzusetzen ist.

Die Vorhabenträgerin wird an dieser Stelle nochmals ausdrücklich auf die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.4 hingewiesen, wonach sie das diesbezügliche Angebot an die betroffenen Anwohner gegenüber der Plangenehmigungsbehörde in geeigneter Weise zu dokumentieren hat.

zu 2.

Die geplante Einleitung des auf dem erneuerten Außenbahnsteig am Gleis 1 anfallenden Niederschlagswassers in den Schmutzwasserkanal der Gemeinde Laufach stellt keinen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand dar, der die Notwendigkeit einer entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis nach sich ziehen würde.

Die Erneuerung des Mittelbahnsteiges und der Neubau der bestehenden Personenunterführung waren bereits Gegenstand eines gesonderten Planfeststellungsverfahrens (ABS Hanau – Nantenbach – Umfahrungsspange Schwarzkopftunnel, Beschluss vom 12.03.2012, Az. 621pa/001#007-(5200)66,596(PFA3H-N)). Wasserrechtliche Tatbestände wurden in vorgenanntem Verfahren geregelt und sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Gemäß Erläuterungsbericht vom 16.02.2023 muss am Mittelbahnsteig lediglich ein Schacht ergänzt werden, da wegen dem Neubau der Aufzugsanlage die bestehende Entwässerungsleitung unterbrochen wird. Die Art und Weise der Entwässerung bleibt hierdurch jedoch unverändert (siehe plangenehmigte Unterlage 1a, Seite 9).

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg verwiesen (siehe B.4.2.3).

zu 3. und 4.

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

B.4.2.3 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Mit Schreiben vom 09.12.2022 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

In o. g. Verfahren haben Sie uns um Stellungnahme aus wasserwirtschaftlicher Sicht gebeten.

1. Vorhaben

Mit Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben "Ausbaustrecke (ABS) Hanau - Nantenbach Umfahrungsspanne Schwarzkopftunnel (PFA 3) Bahn- Km 66,596 - km 80,177 der Strecke 5200 Würzburg Hbf - Aschaffenburg Hbf" vom 12.03.2012 wurde bereits ein erster Umbau des Bahnhofs Laufach genehmigt.

Nun sollen mit dem Ziel des barrierefreien Ausbaus des Bahnhofs Laufach ergänzend folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Erneuerung des Außenbahnsteigs (Gleis 1)
- Neubau eines Aufzugs zur bestehenden Personenunterführung am Außenbahnsteig (Gleis 1)
- Neubau eines Aufzugs zur bestehenden Personenunterführung am Mittelbahnsteig (Gleis 2/3)

Insbesondere für die höhenfreie Erschließung des Mittelbahnsteigs (Errichtung der Personenunterführung) wurden wasserrechtlichen Erlaubnisse erteilt.

Analog sind nach unserer Einschätzung infolge der nun geplanten Maßnahme (Erneuerung des Außenbahnsteigs und Herstellung der Barrierefreiheit) ggf. ebenfalls wasserrechtliche Erlaubnisse zu erteilen (z. B. Einbringen von Stoffen in das Grundwasser; s. u.).

2. Wasserwirtschaftliche Beurteilung und Prüfbewertung

2.1 Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden lediglich hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Belange begutachtet. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Fragen des Arbeitsschutzes, Unfallverhütungsvorschriften und der Auftrieb-, Stand- und Tragsicherheit sind nicht Gegenstand dieses Gutachtens.

2.2 Geplante Maßnahmen

Die nun geplanten Maßnahmen beinhalten im Einzelnen:

- Neubau eines Aufzugs am Gleis 1 (Hausbahnsteig= Bahnsteig 1) in bestehender Personenunterführung: bereits im Bestand wurden Blindöffnungen für die optionalen Aufzüge in der Unterführung hergestellt. Der Verbau der Baugrube von Gleis 1 soll mittels Bohrpfahlwänden erfolgen, die nach Abschluss der Arbeiten verbleiben. Die Eingriffstiefe wird mit 160,71 m NHN angegeben.
- Neubau eines Aufzugs am Mittelteil Gleis 2/3 in bestehender Personenunterführung: bereits im Bestand wurden Blindöffnungen für die optionalen Aufzüge in der Unterführung hergestellt. Der Verbau der Baugrube im Mittelgleis soll mittels Spundwandverbau erfolgen, der nach Beendigung der Arbeiten verbleibt. Die Eingriffstiefe wird mit 160,71 m NHN angegeben.
- Erhöhung des Bahnsteigs am Gleis 1 auf +76cm ü SOK: Der Bahnsteig 1 wird mit BSK Fertigteilen errichtet. Diese werden auf einem Kopfbalkenfundament gegründet, für das eine Tiefgründung vorgesehen ist. Laut Angaben des Antragstellers ist eine Flachgründung „wegen des erforderlichen Bodenaustausches nicht mit den betrieblichen Anforderungen während der Bauzeit vereinbar“. Die Eingriffstiefe der Tiefgründung liegt bei 160,71 m NHN.
- Errichtung einer Rinne am Hausbahnsteig Gleis 1 mit Anschluss an eine neu zu errichtende Sammelleitung und Anschluss an öffentlichen Kanal. Eine Versickerung des Niederschlagswassers an Gleis 1 ist nicht vorgesehen.

2.3 Grundwasserverhältnisse, Pumpversuch

Zur Ermittlung des Grundwasserstandes wurde die GWM BK2 (5“-Überflurpegel) errichtet. Der Grundwasserstand der GWM BK2 wurde mit 165,48 m NHN (8 m unter AP) ermittelt (04.04.2022). Die Aufzeichnung des GW-Standes soll mittels Datenlogger kontinuierlich

erfolgen. Es liegen noch keine Messwerte und Auswertungen zur Grundwasserschwankung vor. Aufgrund der bisher vorliegenden Werte wird seitens des Planers ein Bemessungsgrundwasserstand von 166,47 m NHN angenommen. Von einem Zutritt von Grundwasser bei Errichtung der Bauwerke wird bei einer maximalen Eingriffstiefe von 168,05 m NHN für die Aufzugschächte seitens des Planers nicht ausgegangen. Im Grubenbereich anfallendes Niederschlagswasser soll gesammelt und in Kanal oder Vorflut eingeleitet werden.

2.4 Geotechnischer Bericht

Nach vorliegendem Bericht ist der Boden nicht betonangreifend, nur schwach aggressiv und weist eine geringe Korrosionswahrscheinlichkeit bezüglich der Mulden- und Lochkorrosion und eine sehr geringe Korrosionswahrscheinlichkeit bezüglich der Flächenkorrosion auf. Inwieweit für den Neubau Gleis 1, wie laut Gutachten dargestellt, zur Erhöhung der Tragfähigkeit und zur Reduzierung der Setzungen ein zusätzlicher Bodenaustausch (Kieskoffer) weiterhin notwendig ist, ist nicht bekannt. Im entsprechenden Bodengutachten wurde noch von einer Flachgründung ausgegangen. Laut Ergänzungsunterlagen vom 29.11.2022, s. beigefügte Tabelle, ist ein Bodenaustausch im Bereich der Aufzugschächte bis zu einer maximalen Tiefe von 166,56 m NHN geplant. Inwieweit im Zuge der Bauarbeiten noch sonstiger Bodenaustausch oder eine Bodenvermörtelung über Injektionslanzen vorgenommen werden ist nicht bekannt.

2.5 Entwässerung

Die Erhöhung des Mittelbahnsteigs und der Einbau von Entwässerungsrinnen mit Anschluss an das Entwässerungsnetz erfolgte laut Angaben des Antragstellers bereits 2015 mit Erneuerung der Strecke. Relevante Änderungen sind hier nach Angaben des Antragstellers nicht vorgesehen.

2.6 Bauen im Grundwasser

Aufgrund der im Antrag beschriebenen Baumaßnahmen wird davon ausgegangen, dass verschiedene Stoffe wie Bodenaustauschstoffe, Injektionsmittel, Beton, Spundwände dauerhaft in das Grundwasser eingebracht werden. Ein Einbringen von Stoffen in das Grundwasser ist nur möglich, wenn keine wassergefährdenden Stoffe eluiert bzw. freigesetzt werden können. Dies ist nachzuweisen.

Aufgrund der Tiefenlage der Bauteile und der im hydrogeologischen Gutachten genannten Eigenschaften des Grundwassers wird derzeit nicht davon ausgegangen, dass sich aufgrund der im Grundwasser verbleibenden Stoffe gravierende nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser ergeben, wenn die unten genannten Auflagen eingehalten werden.

In Hinblick auf einen ggf. möglichen Grundwasseraufstau und damit verbundenen Anstieges des Grundwassers im Umfeld steht die Bewertung des Gutachters noch aus.

2.7 Rückbau vorhandener Messstellen

Nach unseren Informationen befinden sich im Bereich des Bahnhofs folgende Messstellen:

- Messstelle ABS-A/G BK 4/265 GWM („DB-Neubaustrecke AB-GEM“)



Es ist seitens des Antragstellers zu klären ob die GWM noch vorhanden ist und genutzt wird.

- Messstelle GWM BK2 (5“-Überflurpegel)

Diese wurde im Zuge der anstehenden Maßnahme neu errichtet.

Beide Messstellen sind nach Beendigung der Baumaßnahme nach Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt entsprechend DVGW W 135 zurückzubauen.

2.8 Umgang mit Boden und Aushubmaterial

Mit dem geplanten Vorgehen gemäß Bodenverwertungskonzept besteht Einverständnis.

2.9 Fazit

Mit dem Vorhaben besteht Einverständnis, sofern die nachstehenden Auflagen eingehalten werden.

3. Vorschlag für Inhalts- und Nebenbestimmungen

- 3.1 Vom Antragsteller ist vor Beginn der Baumaßnahme nachzuweisen, dass durch die geplante Maßnahme keine nachteiligen Auswirkungen des Grundwassers (z. B. Aufstau) auf benachbarten Grundstücken bzw. vorhandene Grundwassernutzungen hervorgerufen werden.
- 3.2 Für Baustoffe, die dauerhaft in das Grundwasser eingebracht werden, ist nachzuweisen, dass keine Eluierung von wassergefährdenden Stoffen zu besorgen ist. Hierzu sind die bauaufsichtlichen Zulassungen und entsprechende Nachweise (z. B. Herstellerbescheinigung) vorzulegen.
- 3.3 Die einzubringenden natürlichen Materialien (Bodenmaterial u. Ä.) müssen in Anlehnung an die LAGA-Richtlinien mindestens den Zuordnungswerten Z0 entsprechen. Bei Zweifeln bzw. unbekannter Herkunft des einzubauenden Materials sind entsprechende Nachweise über die Unbedenklichkeit des Materials vorzulegen.
- 3.4 Für die Herstellung der Bohrpfähle und Betonteile ist chromatarmer, zertifizierter Zement zu verwenden.
- 3.5 Bei Einleitung des Niederschlagswassers in die öffentliche Kanalisation ist die gemeindlichen Entwässerungssatzung einzuhalten.
- 3.6 Die Nutzung der vorhandenen GWM ist zu klären. Die entsprechenden Ausbaupläne sind vorzulegen. Sollten die Messstellen nicht mehr genutzt werden, sind diese in Abstimmung mit dem WWA entsprechend DVGW W135 zurückzubauen.

4. Hinweise

- 4.1 Die Begutachtung einer ggf. erforderlichen Bauwasserhaltung liegt in der Zuständigkeit der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamtes Aschaffenburg.
- 4.2 Der Beginn und die Fertigstellung der Maßnahme sind dem Landratsamt Aschaffenburg und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg rechtzeitig mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 4.3 Sollten im Zuge der Ausführungsplanung bzw. im Laufe der Umsetzung der Maßnahme Abweichungen gegenüber den genehmigten Planunterlagen erforderlich werden sind diese dem Landratsamt Aschaffenburg rechtzeitig vor Bauausführung bzw. unverzüglich anzuzeigen.
- 4.4 Laut Geologiedatengesetz ist jeder, der eine maschinelle Bohrung niederbringt, verpflichtet, diese Bohrung dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU), Geologischer Dienst, anzuzeigen (www.lfu.bayern.de/geologie/digitale_bohranzeige). Nach Abschluss der Bohrung sind dem LfU alle Bohrerergebnisse bekanntzugeben.

Entscheidung:

zu 1. und 2.

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Aussagen und Hinweise werden unter Verweis auf die Entscheidungen zu 3.1 bis 3.6 zur Kenntnis genommen.

zu 3.1

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 12.12.2022 eine entsprechende hydrogeologische Stellungnahme vom 06.12.2022 vorgelegt. Hierin werden die Ergebnisse der Auswirkungen des Bauwerks auf den Grundwasserkörper – insbesondere im Hinblick auf einen eventuell eintretenden Grundwasseraufstau – näher betrachtet und bewertet. Ein Grundwasseraufstau ist demnach lediglich lokal und im Bereich weniger Zentimeter zu erwarten. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass somit eine Beeinträchtigung von angrenzenden Bebauungen oder Flächen nahezu ausgeschlossen ist. Grundwassernutzungen im direkten Umfeld der Aufzugsschächte sind zudem nicht bekannt.

Mit E-Mail vom 14.12.2022 wurde seitens des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg bestätigt, dass die Ausführungen des Gutachters nachvollziehbar sind, so dass aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde die diesbezüglich vorgeschlagene Inhalts- und Nebenbestimmung als erledigt betrachtet werden kann.

zu 3.2 – 3.4

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Vorhabenträgerin sichert in ihrer Rückäußerung vom 02.01.2023 zu, die Auflagen und Forderungen umzusetzen.

zu 3.5

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Einleitung des Niederschlagswassers in den gemeindlichen Kanal ist mit der Gemeinde Laufach grundsätzlich abgestimmt (siehe B.4.2.1).

zu 3.6

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Vorhabenträgerin sichert in ihrer Rückäußerung vom 02.01.2023 zu, bis zum Ende des Bauvorhabens zu klären, inwieweit die bestehenden Grundwassermessstellen weiterhin genutzt werden müssen und veranlasst den Rückbau im Falle der Entbehrlichkeit.

zu 4.1

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Vorhabenträgerin versichert in ihrer Rückäußerung vom 13.01.2023, dass keine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich wird.

zu 4.2

Durch die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.5 wird der Forderung entsprochen.

zu 4.3 und 4.4

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Vorhabenträgerin sichert in ihrer Rückäußerung vom 02.01.2023 zu, die Auflagen und Forderungen umzusetzen.

B.4.2.4 Bayerische Eisenbahn Gesellschaft mbH

Mit Schreiben vom 28.10.2022 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Als Besteller der SPNV-Leistungen in Bayern nehmen wir gerne zur vorgelegten Planung Stellung.

1. Da in Laufach keine Umsteigebeziehungen zwischen den beiden Bahnsteigen bestehen, steht nicht die barrierefreie Verbindung der Bahnsteige, sondern der barrierefreie Zugang von außen auf die Bahnsteige im Vordergrund. Der geplante barrierefreie Weg vom Bahnhofsvorplatz zum Mittelbahnsteig Gleis 2/3 ist jedoch umwegig und schwer zu finden. Wir regen daher an, einen direkten Zugang von außen zum Aufzug an Gleis 1 zu schaffen. Dies könnte z.B. dadurch realisiert werden, dass die obere Etage des Aufzugs an Gleis 1 nicht auf Bahnsteigniveau sondern auf Umgebungsniveau angelegt und dort ein ebenerdiger Zugang von außen zum Aufzug geschaffen wird. Damit könnten mobilitätseingeschränkte Fahrgäste auf direktem Wege den Mittelbahnsteig erreichen.
2. Darüber hinaus regen wir an, so weit wie möglich auf das geplante rückwärtige Gelände am Hausbahnsteig Gleis 1 zu verzichten und stattdessen eine Anböschung oder Auffüllung bis zur Lärmschutzwand vorzusehen. Dies würde sich positiv auf die Aufenthaltsqualität und das Erscheinungsbild auswirken.
3. Weiterhin bitten wir, die vereinbarte Bahnsteigsicherungslänge von 215 m im Lageplan zeichnerisch darzustellen.

Entscheidung:

zu 1.

Der Forderung bzw. Anregung kann nicht entsprochen werden. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung vom 09.12.2022 nachvollziehbar ausgeführt, dass eine direkte Anbindung des oberen Ausstieges der Aufzugsanlage an das Umgebungsniveau außerhalb der Fläche des Außenbahnsteiges 1 baulich nicht umgesetzt werden kann, da der Abstand zwischen der bestehenden Treppenanlage und dem ehemaligen, nicht mehr im Besitz der DB befindlichen Empfangsgebäude zu gering für eine Wegverbindung ist. Weiterhin würde mit einer direkten Anbindung eine Anpassung der vorhandenen Lärmschutzwand erforderlich, die eine Zugangsmöglichkeit östlich der vorhandenen Treppenanlage vorsieht.

zu 2.

Der Forderung bzw. Anregung kann nicht entsprochen werden. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung vom 09.12.2022 nachvollziehbar ausgeführt, dass die Lärmschutzwand auf fast der gesamten Länge hinter dem Außenbahnsteig verläuft. Es wurde im Zuge der Abstimmung mit den Bauherren der DB Netz AG im Hinblick auf eine optimale Instandhaltung der Lärmschutzwand festgelegt, dass der Bahnsteig und die Lärmschutzwand baulich voneinander zu trennen sind. Es muss somit ein ausreichender Abstand zwischen Lärmschutzwand und Bahnsteighinterkante vorhanden sein, um erforderliche Instandhaltungsarbeiten im Fundamentbereich der Lärmschutzwand durchführen zu können. Dies wäre durch eine Anböschung nicht mehr gegeben.

zu 3.

Der Forderung wurde seitens der Vorhabenträgerin entsprochen und die Bahnsteigsicherungslänge von 215 m in der Unterlage 3a mit Tektur vom 16.02.2023 ergänzt.

B.4.3 Einwendungen der Betroffenen und sonstigen Einwender

B.4.3.1 Betroffene Grundstückseigentümer

Für die Umsetzung der Baumaßnahme wird bauzeitlich Grund der Gemeinde Laufach beansprucht. Diese wurde im Verfahren beteiligt und es wurden diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht.

B.4.3.2 Konzerninterne Abstimmung

Das Vorhaben ist konzernintern abgestimmt (siehe Erläuterungsbericht vom 16.02.2023 - plangenehmigte Unterlage 1a - Punkt 10.9).

Der Abstand zwischen den Gleisen 1 und 2 unterschreitet das Mindestmaß von 4,50 m um ca. 5-7 cm. Da es sich jedoch beim gegenständlichen Vorhaben nicht um einen Neubau der Infrastruktur handelt und der Gleisabstand nicht verringert wird, ist keine Anpassung auf einen Gleisabstand von 4,50 m erforderlich und die Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO) § 10 Abs. 3 eingehalten.

B.4.4. VV Bau, VV Bau-STE und VV

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge – auch nach VV IST – zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Plangenehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Hinweise auf anderweitige, bau- und betriebstechnisch einfacher zu realisierende sowie kostengünstigere Varianten liegen nicht vor.

B.5.1. Umweltverträglichkeit

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass für das Vorhaben gemäß § 14a Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. der Anlage 1 UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Unter Berücksichtigung der seitens der Vorhabenträgerin geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen bestehen keine Bedenken gegen die naturschutzfachliche Zulässigkeit des Vorhabens.

B.5.2. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Das Benehmen nach § 74 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 VwVfG wurde hergestellt. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben sich mit dem Vorhaben grundsätzlich einverstanden erklärt. Soweit Einwendungen erhoben wurden, bezogen sich diese auf Art und Weise der Vorhabenrealisierung bzw. die nähere Ausgestaltung der Maßnahme.

Im Hinblick auf die Belange der Spartenträger wird die Vorhabenträgerin noch einmal ausdrücklich auf die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.3 aufmerksam gemacht, die dem Interessenschutz der betroffenen Versorgungsträger dient.

In der festgesetzten Nebenbestimmung A.4.2 findet der Boden- und Gewässerschutz unter dem Gesichtspunkt einer ordnungsgemäßen Abfallverwertung bzw. Abfallentsorgung noch einmal in gesonderter Form Berücksichtigung.

Den Anforderungen des Brandschutzleitfadens für Personenverkehrsanlagen der Eisenbahnen des Bundes wurde in der Planung Rechnung getragen.

Andere öffentliche Belange, die durch das Vorhaben berührt sein könnten, sind nicht ersichtlich.

B.5.3. Drittbetroffenheiten

Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für irgendwelche Drittbetroffenheiten.

Für die von der baulichen Umsetzung des Vorhabens betroffenen Anwohner sieht die Vorhabenträgerin Maßnahmen zum Schutz vor bauzeitlichen Lärm- und Erschütterungsimmissionen vor (vgl. hierzu Planunterlage 1a, Erläuterungsbericht unter Punkt 9.1.2), die durch die unter A.4.4 festgesetzte Dokumentationspflicht sowie die festgesetzte Regelung der Einsatzzeiten der Arbeitsgeräte ergänzt werden.

Ferner wird die Vorhabenträgerin in diesem Zusammenhang durch die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.4 nochmals explizit auf ihre Pflicht zur Einhaltung der Regelungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen“ vom 19.08.1970, MABl 1/1970 S. 2, hingewiesen.

Die konzerninterne Abstimmung ist nach Aussage der Vorhabenträgerin erfolgt.

Weitere Drittbetroffenheiten sind nicht ersichtlich.

B.5.5. Abwägungsergebnis

Im Ergebnis kann daher festgestellt werden, dass das antragsgegenständliche Plangenehmigungsverfahren mit den öffentlichen als auch mit den privaten Belangen vereinbar ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 74 Abs. 6 S. 1 VwVfG sind vorliegend gegeben.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23
80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Nürnberg
Nürnberg, den 14.03.2023
Az. 651ppi/009-2022#017
EVH-Nr. 3479834

Im Auftrag

(Dienstsiegel)